

Mit Kurfürstlich
allergnädigstenHessischem
Privilegio.Mittwoch, den 30^{ten} Mai 1821.

Beförder- und Veränderungen.

(Ordre vom 23. Mai.) Der Secunds-Lieutenant v. Dohs von der Leib-Garde ist in gleicher Eigenschaft und nach seiner Ancienneté zur Garde du Corps versetzt.

Die erledigte Hospitalsverwalter-Stelle zu Althanau ist dem dasigen Kirchenverwalter Breidenbach allergnädigst mitübertragen.

G e s e z g e b u n g.

Die Nr. IX. des Gesetzblattes von diesem Jahr enthält:

- 1) Ausschreiben der Regierung zu Marburg, vom 14. April, betreffend die Verantwortlichkeit der Gemeinden für die Frevel an den Weidenpflanzungen an der Lahn;
- 2) Ausschreiben der Regierung zu Marburg, vom 14. April, betreffend die Bestrafung der Mißhandlungen der Forstbedienten gegen die Unterthanen, durch die zuständigen Gerichte;
- 3) Verordnung vom 22. Mai, die Aufhebung der Straßenbau-Dienste in der Grafschaft Schaumburg betreffend.

Edictal-Vorladungen.

1. Johannes und Johann George Bräutigam von Zinnenhausen, Söhne des Hospitalalten Johann Christoph Bräutigam daselbst, sind im Jahr 1812 bescheinigtermaßen mit dem Westphälischen Militair nach Rußland marschirt, aber von dort weder zurückgekehrt, noch Nachricht von ihnen eingegangen. Es werden daher dieselben oder ihre etwaigen Leibes- oder Testaments-Erben edictaliter hierdurch vorgeladen, binnen drei Monaten a dato so gewiß zur Empfangnahme ihres Vermögens dahier zu erscheinen, als widrigenfalls dasselbe ihrem Vater und Geschwistern, als nächsten Präsumtiv-Erben, ohne Caution verabfolgt werden wird. Grebenstein, am 30. April 1821.
Kurfürstliches Justiz-Amt.
W a n g e m a n n, Assessor.
2. Johann Georg Waldeck von Zinnenhausen, Sohn des verstorbenen Rathsverwandten Christian Waldeck von da, ist bescheinigtermaßen im Jahre 1812 mit dem 7ten Westphälischen Linien-Regiment nach Rußland marschirt, von dort aber weder zurückgekehrt, noch Nachricht seitdem von ihm eingegangen. Es werden daher der genannte Johann Georg Waldeck oder dessen etwaige Leibes- oder Testaments-Erben edictaliter vorgeladen, binnen hier und drei Monaten, wegen Empfangnahme seines Vermögens, sich so gewiß dahier zu melden, als gewiß er widrigenfalls für todt erklärt und sein Vermögen seiner Mutter und Geschwistern, als nächsten Präsumtiv-Erben, ohne Caution verabfolgt werden wird.
Grebenstein, am 7. Mai 1821.
Kurfürstliches Justiz-Amt daselbst.
W a n g e m a n n, Assessor.